

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 16/07 B

L 10 KA 11/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 2 KA 167/05 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein,
Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Mai 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n , die Richter Dr. W e n n e r und Dr. C l e m e n s sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. M e r z und Dr. K o r s c h a n o w s k i beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. Oktober 2006 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten auch für das Beschwerdeverfahren.

Der Streitwert wird auf 1.909,39 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 In einem Streitverfahren über die Vergütung von Notfallbehandlungen aus dem Quartal IV/1996 ist zwischen den Beteiligten umstritten, ob der klagende Krankenhausträger fristgerecht gegen den Honorarbescheid der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung vom 23. April 1997 Widerspruch eingelegt hat. Der Widerspruch der Klägerin vom 28. Mai 1997, der bei der Bezirksstelle Duisburg der Beklagten am 4. Juni 1997 eingegangen ist, hat die Monatsfrist des § 84 Abs 1 SGG nicht gewahrt. Umstritten ist, ob anstelle der Monatsfrist des § 84 Abs 1 SGG die Jahresfrist des § 66 Abs 2 Satz 1 SGG gegolten hat, weil die dem Honorarbescheid vom 23. April 1997 beigefügte Rechtsmittelbelehrung "unrichtig" gewesen ist.
- 2 Dieser Honorarbescheid enthielt die Rechtsmittelbelehrung: "Gegen diesen Abrechnungsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle Widerspruch einlegen bei der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Bezirksstelle 47057 Duisburg, Mühlheimer Straße 66." Die Klägerin ist der Auffassung, diese Rechtsmittelbelehrung sei unrichtig, weil in der Bezirksstelle Duisburg der Beklagten im Jahre 1997 keine Geschäftsstelle unterhalten worden sei.
- 3 Klage und Berufung sind erfolglos geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat sich der Auffassung des Sozialgerichts angeschlossen, die Rechtsmittelbelehrung sei richtig. Zwar habe es bei der Bezirksstelle der Beklagten in Duisburg keine als "Geschäftsstelle" bezeichnete Stelle gegeben, doch habe die Rechtsmittelbelehrung nicht dazu geführt, dass beim Widerspruchsführer Unklarheiten über die Institution geweckt worden seien, bei der er den Widerspruch einzulegen hätte (Urteil vom 25. Oktober 2006).
- 4 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil rügt die Klägerin einen Verfahrensmangel (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG) und macht geltend, im Rechtsstreit seien Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG).

II

- 5 Die zulässige Beschwerde hat keinen Erfolg.
- 6 Das Berufungsurteil beruht zunächst nicht auf dem von der Klägerin gerügten Verfahrensmangel einer Verletzung des rechtlichen Gehörs. Eine Gehörsverletzung sieht die Klägerin darin, dass das Berufungsgericht sich nicht mit ihrem - der Klägerin - Vortrag auseinandergesetzt



habe, bei der Bezirksstelle Duisburg der Beklagten habe es keine institutionalisierte Stelle gegeben, bei der unabhängig von der einzelnen sachbearbeitenden Abteilung Widersprüche zur Niederschrift eines speziell dafür bestimmten Bediensteten aufgenommen werden könnten. Zwar hat sich das LSG in den Entscheidungsgründen nicht ausdrücklich mit diesem Vorbringen der Klägerin auseinandergesetzt, doch beruht das Urteil iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG darauf nicht. Das Berufungsurteil beruht vielmehr auf der Erwägung, dass es bei der Bezirksstelle Duisburg der Beklagten eine Stelle gegeben habe, die einen mündlich erklärten Widerspruch gegen den Honorarbescheid vom 23. April 1997 in der Form aufgezeichnet hätte, dass er als formgerechter Widerspruch iS des § 84 SGG anzusehen gewesen wäre. Das Berufungsgericht teilt gerade nicht die Auffassung der Klägerin, dass es sich bei der Geschäftsstelle im Sinne der Formulierung der Rechtsmittelbelehrung um eine institutionalisierte, von den einzelnen Abteilungen, in der die der Bezirksstelle obliegenden Aufgaben erledigt werden, unabhängige Stelle handeln müsse. Weiterhin ist das Berufungsgericht auch nicht der Auffassung, dass an die Organisation einer "Geschäftsstelle" im Bereich der Beklagten die Anforderungen zu stellen sind, die nach § 4 SGG für Geschäftsstellen in Sozialgerichten gelten.

- 7 Ausgehend von dieser Rechtsauffassung bestand für das Berufungsgericht kein Anlass, sich mit dem Vorbringen der Klägerin zur Organisation der Verwaltungsstelle Duisburg der Beklagten näher auseinanderzusetzen. Die Klägerin hatte selbst nicht in Abrede gestellt, dass es bei der Bezirksstelle Duisburg der Beklagten die Möglichkeit gegeben hätte, einen mündlich erklärten Widerspruch ordnungsgemäß aufzunehmen. Ob die von der Rechtsauffassung der Klägerin abweichende Beurteilung des Berufungsgerichts zutreffend ist, hat keinen Bezug zu der von ihr in diesem Zusammenhang erhobenen Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs.
- 8 Keinen Erfolg hat die Beschwerde weiterhin, soweit die Klägerin geltend macht, im Rechtsstreit seien Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden. Der Beurteilung der Richtigkeit der dem Honorarbescheid vom 23. April 1997 beigefügten Rechtsmittelbelehrung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu. In der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist hinreichend geklärt, wann eine Rechtsmittelbelehrung unrichtig iS des § 66 Abs 2 Satz 1 SGG ist. Das ist nämlich der Fall, wenn nicht zumindest die Merkmale zutreffend wiedergegeben werden, die § 66 Abs 1 SGG als Bestandteil der Belehrung nennt: Den Rechtsbehelf als solchen (dh seiner Art nach), die Verwaltungsstelle oder das Gericht, bei der der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist (zB *BSGE* 69, 9, 11 = *SozR* 3-1500 § 66 Nr 1 S 3). Das BSG hat die Funktion der Rechtsmittelbelehrung iS des § 66 SGG dahin konkretisiert, dass diese nicht durch weitere Informationen überfrachtet werden darf, dass nicht durch Kompliziertheit, Hervorhebung des Unwichtigen und ähnlichem Verwirrung gestiftet werden und nicht der Eindruck erweckt werden darf, die Rechtsverfolgung sei schwieriger, als dies in Wahrheit der Fall ist. Im Übrigen ist eine Gesamtbewertung maßgeblich, ob einzelne Ungenauigkeiten dazu führen, dass insgesamt aus der Sicht des Empfängers des angefochte-



nen Bescheides Unklarheiten über den Weg erweckt werden können, auf dem das Rechtsmittel einzulegen ist (vgl. Urteil vom 31. August 2000 - B 3 P 18/99 R - USK 2000-67).

- 9 Es liegt auf der Hand und bedarf nicht der Klärung in einem Revisionsverfahren, dass die Rechtsmittelbelehrung, die dem Bescheid vom 23. April 1997 beigelegt war, die vom Gesetz geforderten Hinweise und Belehrungen enthielt und auch keine zusätzlichen Informationen oder Hinweise aufweisen, die bei den Bediensteten der Klägerin zu Unklarheiten führen könnten. Ob die Ungenauigkeit, die durch die Verwendung des Wortes "Geschäftsstelle" im Zusammenhang mit der in der Satzung der Beklagten vorgesehenen "Bezirksstelle" möglicherweise hervorgerufen worden sein könnte, zur "Unrichtigkeit" der Rechtsmittelbelehrung beigetragen haben könnte, wäre nach der Rechtsprechung des BSG im Rahmen einer Gesamtbewertung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Diese notwendig einzelfallbezogene Betrachtung ist einer grundsätzlichen, dh vom Einzelfall der hier beklagten Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein losgelösten Klärung nicht zugänglich. Im Übrigen bedarf es keiner Klärung in einem Revisionsverfahren, sondern liegt auf der Hand, dass die Anforderungen, die § 4 SGG für die Einrichtung von Geschäftsstellen bei den Spruchkörpern der Sozialgerichtsbarkeit normiert, nicht ohne Weiteres auf Verwaltungsbehörden zu übertragen sind. Im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch wird genauso wenig wie im Verwaltungsverfahrensgesetz die Verpflichtung von Behörden begründet, eine Geschäftsstelle im Sinne des gerichtlichen Verfahrensrechts zu errichten oder zu unterhalten. Solange nicht in Frage steht, dass bei der in der Rechtsmittelbelehrung bezeichneten Behörde Widersprüche mündlich vorgebracht und in der gebotenen Form aufgezeichnet werden können, besteht kein Bedarf zur Klärung, welche institutionellen Vorkehrungen im Einzelnen insoweit erforderlich sind.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung. Die Klägerin trägt als unterlegener Rechtsmittelführer die Kosten des Verfahrens.

